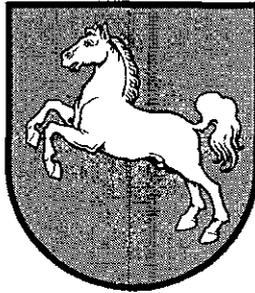


# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 A 172/06

## IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

somalisch,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,  
- 2626337-273 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und  
Abschiebungsandrohung

für das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung  
vom 24. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Müller-  
Fritzsche als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2006 wird hinsichtlich der Ziffern Nr. 2 und 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist nach seinen Angaben somalischer Staatsangehöriger und gehört dem Clan der Midgan an. Der Kläger reiste nach seinen Angaben am 21. Dezember 2000 über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldete sich asylsuchend.

Bei seiner Anhörung bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab er zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen an: Er habe Somalia am 1. Dezember 2000 verlassen und sei zunächst mit einem Auto von Mogadischu bis nach Kenia gefahren. Dort habe er bei einem Schlepper gewohnt. Anschließend seien sie von Nairobi aus nach Deutschland geflogen. Er sei hauptsächlich deshalb geflohen, weil sein Vater in der Justizverwaltung bei Siad Barre gearbeitet habe. Nach Ausbruch des Bürgerkrieges seien alle ehemaligen Mitarbeiter der Justizverwaltung gezielt verfolgt worden. Deshalb sei auch sein Vater im November 2000 aus Mogadischu geflohen. Er selbst sei gefoltert worden. Nach der Flucht seines Vaters sei er in Mogadischu von Mitgliedern des Hawiye-Clans gefangen genommen worden. Sie hätten ihn an einem Eisenstück festgebunden und mit einem scharfen Metallteil auf den linken Unterarm geschlagen. Dabei habe er sich zwei tiefe Schnittwunden und mehrere kleinere Verletzungen zugezogen. Das sei Ende November 2000 gewesen. Den genauen Tag wisse er nicht. Man habe zu ihm gesagt, er müsse für alles büßen, was sein Vater ihnen angetan habe. Sie hätten ihn auch nach dem Aufenthaltsort seines Vaters befragt. Er sei dann

weiterhin in einem Milizzentrum in Mogadischu gefangen gehalten worden. Seiner Mutter sei es dann gelungen, ihn durch Bestechung frei zu bekommen. Das sei Anfang Dezember 2000 gewesen. Zwei Mitglieder der Wachmannschaft seien von seiner Mutter bestochen worden. Eines Abends hätten sie ihn gerufen und ihm die Tür geöffnet. Sein Vater sei als Richter an einem Militärgericht in Mogadischu für die Verhängung der Todesstrafe zuständig gewesen. Er habe diesen Beruf 20 Jahre lang bis zum Sturz der Regierung, etwa 1993, ausgeübt. Nach Beendigung der Rückübersetzung berichtigte der Kläger, der Bürgerkrieg in Somalia habe nicht 1993, sondern 1990 begonnen.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2006 - dem Kläger zugestellt am 1. Juni 2006 - lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm wurde die Abschiebung nach Somali angedroht.

Am 13. Juni 2006 hat der Kläger Klage erhoben. Er beruft sich auf sein bisheriges Vorgehen und trägt ergänzend vor: Sein Vater habe nach dem Sturz des Präsidenten versteckt gelebt und in unterschiedlichen Häusern gewohnt, da er mit weiteren drei Frauen verheiratet gewesen sei. Eines Tages hätten überall Listen mit gesuchten Personen in der Stadt ausgehängen. Sein Vater sei auch dabei gewesen. Sie hätten etwas außerhalb der Stadt in einer Villengegend gewohnt, doch der Bürgerkrieg habe alles kaputt gemacht. Bald hätten sie nicht mehr in den Garten gehen können, weil mit Maschinengewehren geschossen worden sei. Eines Tages sei sein Vater zu einer anderen Frau gefahren, als eine Durchsuchung im Haus seiner Mutter stattgefunden habe. Sie hätten seinen Vater gesucht; er sei auch anwesend gewesen. Das Haus sei schon mehrfach geplündert worden und an einigen Stellen angeschossen. Von dem Vater habe er dann nie wieder etwas gehört oder gesehen. Durch die Schießereien sei es kaum möglich, sich nach dem Vater zu erkundigen. Ein Onkel und seine Familie seien auf dem Weg in ihr Haus auf ihrem Grundstück erschossen worden. Tagelang sei es nicht möglich gewesen, sie zu beerdigen. Etwa zehn Tage vor seiner Flucht seien die bewaffneten Männer erneut gekommen. Sie hätten ihn aus dem Haus gezerrt und mit einem Pickup mitgenommen. Man habe ihn zu einem Milizzentrum gebracht. Dort seien viele Männer mit Maschinengewehren versammelt gewesen. Man habe ihn dann zum Verhör einmal am Tag abgeführt. Das sei immerzu recht unterschiedlichen Zeiten gewesen. Das Verhör habe in einem leeren Raum stattgefunden. In der Mitte habe ein Stuhl gestanden. Die Wände seien weiß gew-

sen. Man habe ständig wissen wollen, wo sein Vater versteckt sei. Er habe Tritte mit Armeestiefeln bekommen, wenn er den Verhörer nicht angesehen habe oder auf dem Stuhl eingeschlafen sei. Sie hätten ihn mit einem Messer bedroht. Dadurch habe er vier tiefe Schnittwunden auf dem linken Unterarm. Auf seinem linken Oberarm hätten sie Zigaretten ausgedrückt. Seine Mutter habe Bestechungsgelder gezahlt, um ihn heraus zu holen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

h i l f s w e i s e,

das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise begründet.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG steht dem Kläger nicht zu. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Anerkennung als Asylberechtigter steht bereits entgegen, dass - wie im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes angenommen - von einer die Asylrechtsgewährung ausschließenden Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a

AsylVfG) auszugehen ist, weil es dem Kläger nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass er wie von ihm behauptet - auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamts vom 31. Mai 2006 (Seite 2 - 4) Bezug genommen und von einer weiteren Begründung gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG abgesehen.

Ferner scheidet die Annahme einer politischen Verfolgung i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG auch daran, dass diese eine staatliche Verfolgung voraussetzt. Der staatlichen Verfolgung steht eine Verfolgung durch Organisationen mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder den dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (BVerfGE 80, 315, 334; BVerwGE 101, 328). Quasi staatlich ist eine Gebietsgewalt aber nur, wenn sie auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten territorialen Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität erfordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparats (BVerwG aaO).

Demgegenüber ist Somalia vom Bürgerkrieg und der weitgehenden Abwesenheit einer staatlichen Zentralgewalt gekennzeichnet. Reale Macht wird von Clanführern und den Privatmilizen ausgeübt. Die in den Jahren 2004 und 2005 entstandenen Übergangsinstitutionen haben bisher keine effektive Staatsgewalt über größere Gebiete etablieren können. Insgesamt ist das Gericht deshalb der Überzeugung, dass in Somalia weder eine eigentliche Staatsgewalt existiert, noch staatsähnliche Organisationen bestehen, die den Staat verdrängt haben, aber selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet eine effektive Gebietsgewalt inne haben (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 17.06.1999 - 23 B 99.30345 -; Hess. VGH, Urteil vom 30.10.2003 - 4 UE 4952/96.A; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.04.1998; -10 A 11891/96 -, sämtl. juris).

Der Kläger hat aber Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn im Hinblick auf Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit,

seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann gem. § 60 Abs. 1 S. 4 litt. c) AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat bzw. die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

In Anwendung dieser Grundsätze droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Somalia zur Überzeugung des Gerichts wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr für Leib oder Leben, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, ohne dass ihm der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten. Dem Kläger drohen Gefahren wegen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan und auch deshalb, weil sein Vater in der Justizverwaltung bei Siad Barre gearbeitet hatte.

Das Gericht hält es für glaubhaft, dass der Kläger deshalb bereits vor seiner Ausreise politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen ist, sein Heimatland damit vorverfolgt verlassen hat und auch bei einer Rückkehr dorthin vor erneuten Übergriffen nichtstaatlicher Akteure in Gestalt der jeweils herrschenden Clans nicht hinreichend sicher wäre. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er von Mitgliedern des Hawiye-Clans gefangen genommen wurde und man den Aufenthaltsort seines geflüchteten Vaters von ihm erpressen wollte. Dabei hat man ihm Wunden beigefügt, die auf seinem linken Unterarm auch noch im Termin zur mündlichen Verhandlung zu sehen waren. Der Kläger wirkte durchaus glaubhaft, was auch daran zu ersehen ist, dass er ebenfalls sichtbare Narben am rechten Unterarm nicht den Misshandlungen in Somalia zuschrieb sondern wahrheitsgemäß angab, diese bei einem Fahrradunfall in der Bundesrepublik Deutschland erlitten zu haben. Vor erneuter Verfolgung ist der Kläger zur Überzeugung des Gerichts schon wegen seiner Zugehörigkeit zum Clan der Midgan nicht hinreichend sicher. Denn in Somalia leben einzelne ethnische Minderheiten, zu denen auch die Midgan gehören, unter besonders schwierigen sozialen Bedingungen und sehen sich in vielfacher Weise von der übrigen Bevölkerung wirtschaftlich, politisch und sozial ausgegrenzt (Lagebericht des AA vom 05.05.2008, S. 10). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger in Somalia einen Ort erreichen könnte, an dem er vor erneuten Übergriffen hinreichend sicher wäre, und an dem

ihm gleichzeitig ein wirtschaftliches Existenzminimum zur Verfügung stehen würde. Zwar bestehen vor allem in den nördlichen Landesteilen in der Republik Somaliland und in Puntland Zufluchtsgebiete, in denen weitgehend Bewegungsfreiheit für Angehörige aller Clans herrscht. Allerdings ist es häufig schwierig oder unmöglich, solche Gebiete tatsächlich zu erreichen. Außerdem ist die Aufnahmekapazität solcher Zufluchtsgebiete begrenzt und bereits jetzt äußerst angespannt (Lagebereich des AA vom 05.50.2008, S. 13). Für Rückkehrer besteht die größte Gefahr in lokalen, clanbezogenen Rivalitäten. Rückkehrer sind u.a. in Abhängigkeit von ihrer Clanzugehörigkeit, einer im Einzelfall schwer einzuschätzenden, möglicherweise sogar lebensbedrohenden Gefahr ausgesetzt (Lagebericht vom 05.05.2008, S. 15).

Somit war der angegriffene Bescheid hinsichtlich dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG verneinender Entscheidung (Ziff. 2) und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung nach Somalia (Ziff. 4) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Somalias für den Kläger festzustellen.

Einer Entscheidung über den nur hilfsweise gestellten Antrag, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, bedarf es somit nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVerfG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).